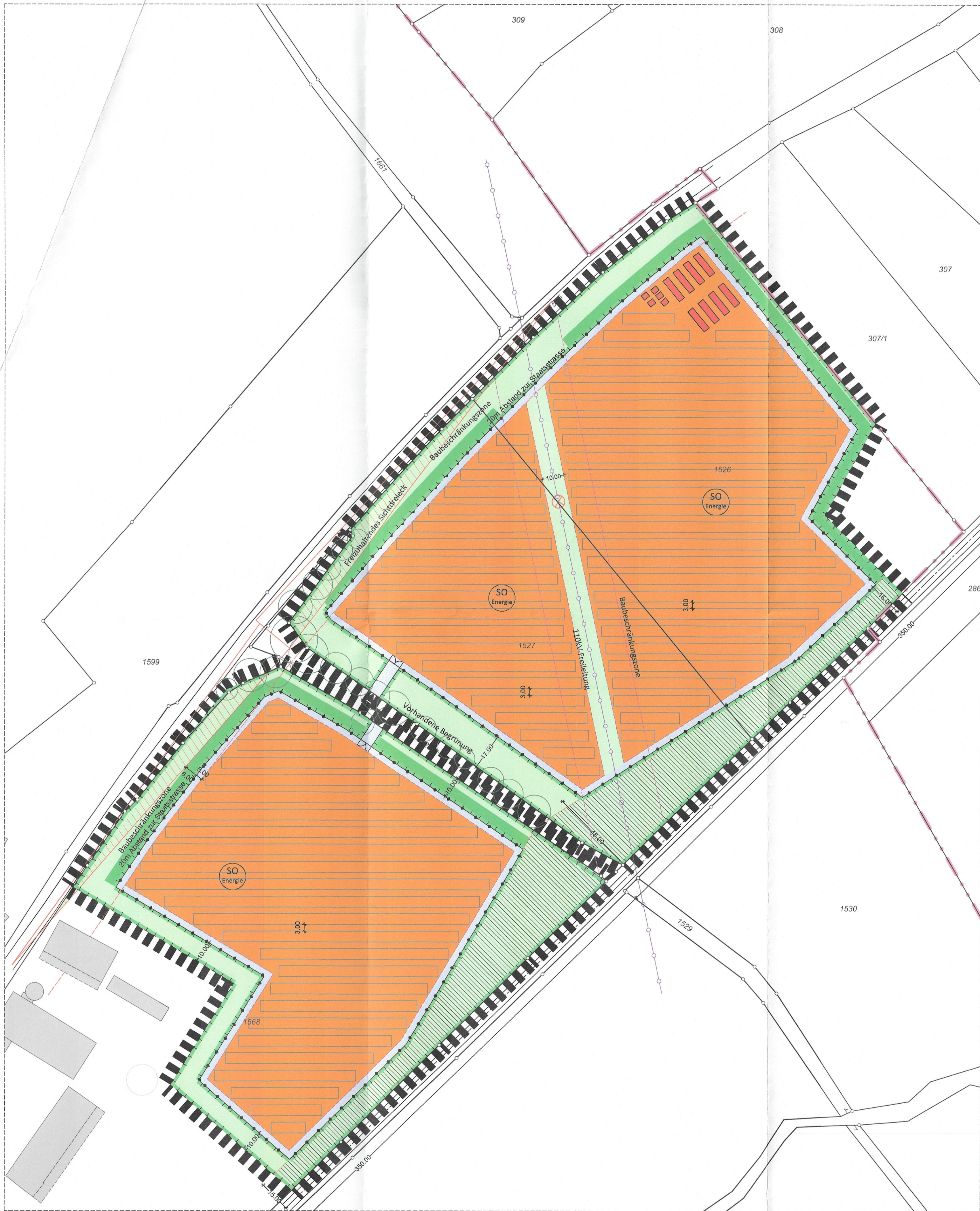




Lageplanausschnitt Solarpark (Flur Nr. 1568 (Teilfläche), 1526 und 1527, Gmrkg. Ruhstorf an der Rott)

Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)



Sondergebiet Anlagen für Sonnenenergienutzung (Photovoltaikanlagen)
Zulässig sind Photovoltaikanlagen bestehend aus Kollektoren mit Unterkonstruktion, Trafogebäude, Wechselrichter, Stromspeicher und Einfriedung

2. Maß der Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) 0,60

2.2 Höhe baulicher Anlagen
Maximale Modulhöhe 3,90m
(Gemessen ab OK natürlicher Geländeverlauf bis OK Module)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze für Modulische und Nebenanlagen

Aufstellungsbereich für Modulische und Nebenanlagen
Ansätzen innerhalb des Bereiches wie unter T2.3 beschrieben

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Private Zufahrtsstraße sowie Umfahrung als Schotterterrassen oder Rasen



Einfahrt

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



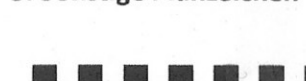
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
Einfriedungen, bauliche Anlagen, Geländeveränderungen, Freizeitnutzung, Nutzung als Lagerfläche sind nicht zulässig;
Ausgleichsfläche für Nutzungsbedingte Eingriffe

Entwicklung Extensivwiese als artenreichen Flachlandmähwiese
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

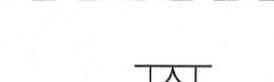
Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen gem. T 2.4, Pflanzung einer 3-reihigen Strauchhecke, 6m breite Pflanzung, mit standortheimischen Gehölzen gem. Pflanzliste
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)



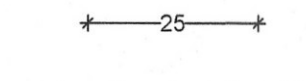
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



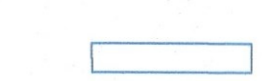
Absperbares Tor / Einfahrt



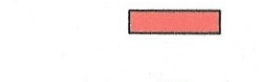
Bemaßung in m



Umzäunung mit kunststoffummantelten Maschendrahtzaun



Solarmodule, geplante Anordnung



Batteriespeicher, geplanter Standort



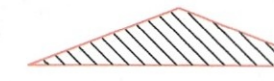
Trafogebäude, geplanter Standort



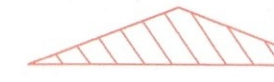
110 KV Leitung der Bayernwerk AG mit Baugeschäftsbereich



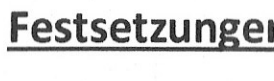
Strommast der Bayernwerk AG



Vorhandene Bäume und Sträucher



Von Bebauung und Begrünung freizuhaltender Sichtbereich der Bahn für den Bahnübergang



Von Bebauung und Begrünung freizuhaltendes Sichtdreieck zur Staatsstraße bis 80cm Höhe über Straßendecke

Festsetzungen durch Text gem. § 9 BauGB

T1 Festsetzungen Städtebau

T1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 1568 (Teilfläche), 1526 und 1527 der Gemarkung Ruhstorf an der Rott und ergibt sich aus der Planzeichnung.

T1.2 Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaikanlagen)
gem. § 11 Abs. 2 BauNVO.

Zulässig ist die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaikanlagen), zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) sowie untergeordneter Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb dieser Anlage erforderlich sind (Transformator, Wechselrichter, Betriebsgebäude) sowie Zäunanlagen.

T1.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Maximale Modulhöhe 3,90m (Gemessen ab OK natürlicher Geländeverlauf bis OK Module/Tische)
Mindestmodulhöhe: 0,80m (Gemessen ab OK natürlicher Geländeverlauf bis OK Module/Tische)

Die Unterkonstruktion der Modulischen muss mit einer speziellen Legierung versehen sein (z.B. Magnesium) um den Eintrag von Zink in den Boden und das Grundwasser zu verhindern.
Grundflächenzahl max. 0,60.

benötigte Gebäude wie Trafogebäude sind bis zu einer Grundfläche von insgesamt max. 50m² zulässig
Maximal zulässige Wandhöhe 4,00m (Gemessen ab OK natürlicher Geländeverlauf bis Schnittpunkt Dachhaut und Wandfläche).

Batteriespeicher sind zulässig (unter Einhaltung der GRZ) innerhalb der Baugrenzen bis zu einer Grundfläche von insgesamt 750 m².
Maximal zulässige Wandhöhe der Speicher: 4,00m (Gemessen ab OK natürlicher Geländeverlauf bis Schnittpunkt Dachhaut und Wandfläche).
Bei Gebäuden wie Trafo und Speicher sind folgende Bauarten zulässig:
Satteldach, Flachdach und Pultdach;
Dachneigung 0° - 20°; Dacheindeckung:
Flachdachabdichtung oder Pfannen-Eindeckung
Blecheindeckungen sind nicht zulässig.

T1.4 Einfriedungen

Das Grundstück ist mit einem kunststoffummantelten Maschendrahtzaun plangemäß einzuzäunen.
Zulässig sind Einfriedungen ohne durchlaufenden Zaunsockel und mit Sichtschutzmatten. Der Abstand zwischen OK Boden und UK Zaunfeld soll mind. 15cm betragen. Die Einhaltung dieses Mindestabstands ist durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu gewährleisten. Zaunhöhe: max. 2,00m über Gelände inkl. Überstreichschutz.

T1.5 Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende sind die Grundstücke wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der gepl. Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet dann die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen.

T2 Festsetzungen Grünordnung

T2.1 Pflege von Modulen, Aufständungen, Freiflächen

Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und Aufständungen ist nicht zulässig. Gleiches gilt im Hinblick auf den Einsatz von Pestiziden im Bereich der Grünflächen.

T2.2 Bodenschutz

Die Bauarbeiten sind bei geeigneten Witterungsverhältnissen mit ausreichender Tragfähigkeit des Untergrunds durchzuführen oder durch Anlage von Baustraßen. Für die Verankerung der Module kommen Rammfundamente zum Einsatz. Die Rammfundamente sind aus Stahlprofilen mit einer speziellen Legierung (z.B. Magnesium) zu versehen um ein Eindringen von Zink in den Boden zu verhindern.
Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zu beachten:
- Die bodenschutzrechtlichen Vorgaben des LABO Leitfadens „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ zu beachten
- Die Unterkonstruktion und Fundamente sind mit einer wirksamen Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierungen zu versehen
- Gemäß § 4, Abs. 5 BBodSchV ist die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung mit Erstellung eines Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 durch ein dazu befähigtes Büro/Bodenkundlichen Baubegleiter zu erstellen (Anforderung: Zertifizierung durch Bundesverband Boden oder vergleichbaren Nachweis oder Referenzen).

T2.3 Anlage von Wiesenflächen

Die Begrünung von Extensivwiesen erfolgt durch Aufbringen von samenhaltigem Heumulch / Heudruschmaterial aus der Region (Landkreis Passau). Die Spenderfläche muss mindestens den Kriterien einer artenreichen Flachlandmähwiese (LRT 6510) entsprechen und frei von Neophyten sein. Eine Absprache mit dem LPV Passau ist erforderlich. Sollte kein geeignetes Material zur Verfügung stehen, ist eine Ansaat mit Regioaatgut durchzuführen.
Zur Etablierung von Grünland ist die Umwandlung von Acker erforderlich. Dies bedeutet, dass nicht von Beginn der Bewirtschaftung an ein gleichbleibendes Pflegeregime zielführend ist. Je nach Nährstoff- und Wasserdargebot wird in den ersten drei bis fünf Jahren bei hohem Aufwuchs eine dreischürige Mahd bzw. Nachweide oder Nachmahd nach Beweidung festgesetzt. Bei geringem Aufwuchs kann auch die zweischürige Mahd ausreichend sein. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06. durchgeführt werden. Jährlich sind 20% der Fläche als Rückzugsbereich zu belassen. Die Fläche hat jährlich zu wechseln. (Rotierende Brachfläche). Das Mahdgut ist abzutransportieren. Eine Düngung sowie das Aufbringen von Pestiziden ist nicht zulässig. Alternativ ist eine Beweidung möglich mit max. 0,8 - 1,0 GV/h. Sollte eine Beweidung in Erwägung gezogen werden, muss eine Beratung beim zuständigen Berater im Landratsamt bzw. beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt werden. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Tiere ausgeschlossen werden kann.

T2.4 Gehölzpflanzungen und -pflege

Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen ist autochthones, zertifiziertes Pflanzmaterial zu verwenden. Die Pflanzen für die festgesetzten Gehölzflächen sind aus den nachfolgenden Listen auszuwählen:

Liste der zu verwendenden Gehölze

Baumgehölze		Strauchgehölze	
Acer campestre	Feldahorn	Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Cornus mas	Kornelkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Cornus sanguineum	Hartnagel
Malus domestica	Apfel	Corylus avellana	Haselnuss
Prunus avium	Vogelkirsche	Crataegus monogyna	eingrifflicher Weißdorn
Prunus domestica	Pflaume	Crataegus laevigata	zweigrifflicher Weißdorn
Prunus padus	Traubenkirsche	Euonymus europaeus	Pflaumenhütchen (grünlich)
Quercus petraea	Traubeneiche	Prunus spinosa	Schlehe
Quercus robur	Stieleiche	Rosa canina	Hundsrose
Sorbus aria	Mehlbeere	Sambucus	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Echte Vogelbeere		

Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu verwenden:

Bäume: Hei., 1 x v., ob, h 80-120cm

Sträucher: v. Str., ob, 3 Tr., h 60-100cm

Die Sträucher sind als 3-reihige Anpflanzung zu pflanzen.

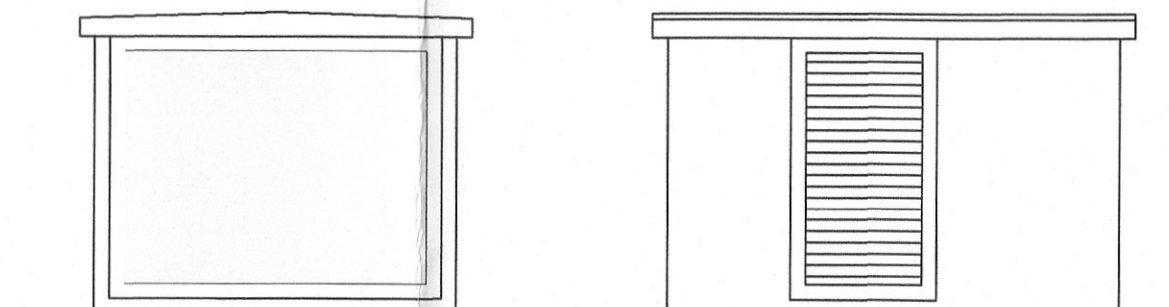
Pflanzweite in Gehölzpflanzungen: 1,0-1,5m.

Der Baumann teil beträgt mind. 15% (es sind mindestens 10 verschiedene Straucharten zu verwenden. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Die angestrebte Gehölzentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungspflege sicher zustellen. Hoher Konkurrenzdruck durch Gräser und Ruderalpflanzen ist durch Mahd zu reduzieren. Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Zaun ist 7 Jahre lang nach der Pflanzung dauerhaft funktionstüchtig zu erhalten und zu unterhalten. Danach verpflichtet sich der Betreiber, den Wildschutzzaun zu entfernen. Die Gehölze sind in den ersten 10 Jahren (beginnend mit der Pflanzung) jährlich zu kontrollieren. Ausgefallene Sträucher sind in der nächsten Pflanzperiode durch die gleiche Strauchart und Herkunftsort zu ersetzen. Ein pflanzentartiger Rückschnitt der Hecke ist frühestens nach 10-15 Jahren im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen von 4m für Bäume und 2m für Sträucher sind einzuhalten.

T2.5 Maßnahmenumsetzung und Monitoring

Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen hat spätestens in der an die Anlagenfertigstellung (Inbetriebnahme der Anlage) anschließenden Pflanz- bzw. Vegetationsperiode zu erfolgen (Pflanzungen vorzugsweise im Herbst und Ansätzen im Frühjahr).

Als Zeitpunkt der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wird die erste Pflanzperiode nach in Betrieb gehen der Anlage festgesetzt.



Ansichten Trafogebäude

M=1:50

T3 Sonstige Festsetzungen

T3.1 Landwirtschaft

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und mögliche Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen.
Eine Verunkrautung der Fläche während der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen.

T3.2 Wasserwirtschaft

Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/oder der Wechselrichter) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VawS) zu erfolgen.
Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und deren Aufständungen ist nicht zulässig. Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz). Sollte für die Bauarbeiten eine Wasserhaltung erforderlich werden, bedarf diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Landratsamt Passau, untere Wasserbehörde. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vorher zu beantragen und die erforderlichen Antragsunterlagen sollten vorher mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

T3.3 Brandschutz

Türen und Tore sind zerstörungsfrei zu öffnen. Dafür ist in Absprache mit der Feuerwehr eine Feuerwehr-Sicherheitsschließung anzubringen. Am Trafogebäude, Batteriespeichern und an den Wechselrichtern sind Piktogramme und Warnhinweise anzubringen. Der Feuerwehr ist ein für die Anlage Verantwortlicher zu bezeichnen. Innerhalb der Anlage sind 3m breite Korridore freizuhalten, damit die Feuerwehr auch in den hinteren Bereich gelangen kann.

T3.4 Lärmemissionen

Lärmemissionen, die von der Anlage ausgehen, sind auf ein Minimum zu beschränken. Trafogebäude sowie Stromspeicher sind von der Wohnbebauung abgewandten Seite mit einem Abstand von mindestens 100m zu errichten.

T3.5 Denkmalschutz

Sollten bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler auftreten, ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalschutz mitzuteilen.
Die aufgefundenen Gegenstände sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

T3.6 Deutsche Bahn

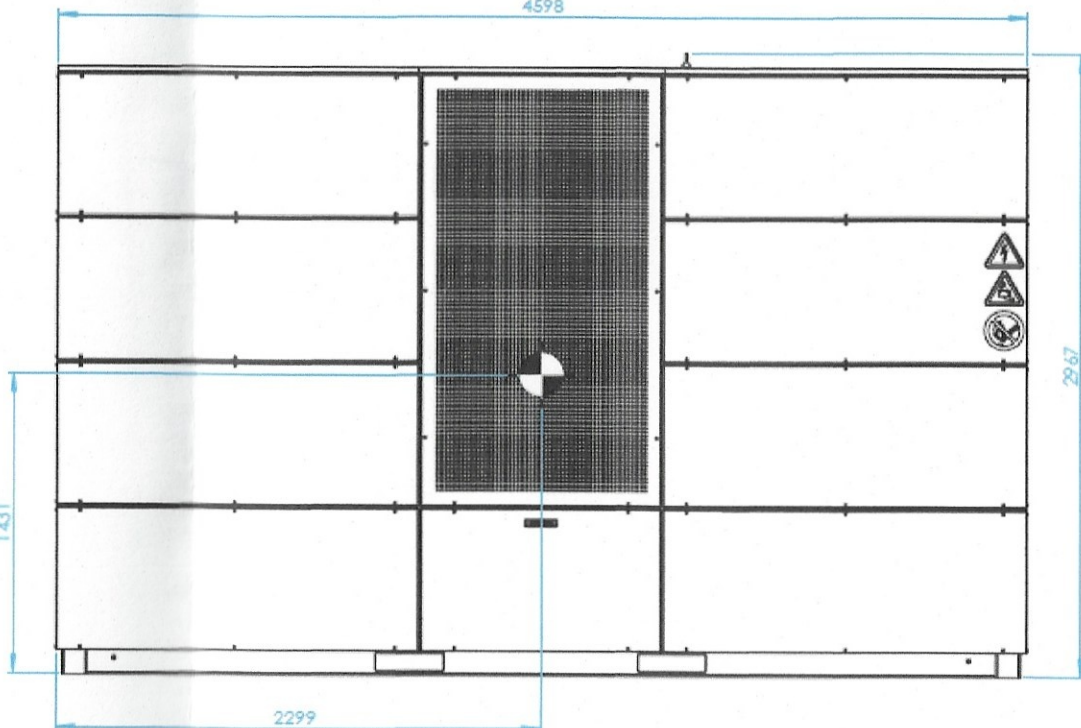
Von der Bebauung und Bepflanzung mit Sträuchern freizuhaltenden Bereiche für das Sichtdreieck des Bahnübergangs ist einzuhalten. Vor Baubeginn ist Kontakt mit der Deutschen Bahn aufzunehmen und sind genaue Absprachen für den Baublauf zu treffen. Die Durchgängigkeit und Leichtigkeit des Bahnverkehrs darf nicht gestört werden. Eine Entwässerung auf Bahngelände ist nicht erlaubt. Verschmutzungen durch den Bahnbetrieb sind entschädigungslos hinzunehmen.

T3.7 Staatsstraße

Neue Abstände von der Staatsstraße sind nicht erlaubt. Sichtdreiecke sind von der Bebauung und von Bepflanzungen über 80cm Höhe freizuhalten. Die Anbauverbots- und Anbauerschließungsbereiche sind zu beachten. Eine Entwässerung auf die Staatsstraße ist nicht erlaubt. Verschattungen und Verschmutzungen durch Straßenbegleitgrün sind entschädigungslos hinzunehmen.
Um Blendungen von Autofahrern zu vermeiden sind, ist der parallel zur Staatsstraße verlaufende Zaun gemäß Blendgutachten mit einer Sichtschutzblende (Grünton) zu versehen. Die in dem Bereich zu pflanzenden Hecken sind so anzulegen, dass sie durch Höhenwachstum mit der Zeit den Zaun überragen und zusätzlichen Blendschutz bieten werden (Außer im Bereich der Freileitung). Zusätzlich ist die ersten 15 m der Modulischen, die an die Staatsstraße angrenzen, mit blendarmen Spezialmodulen zu belegen.

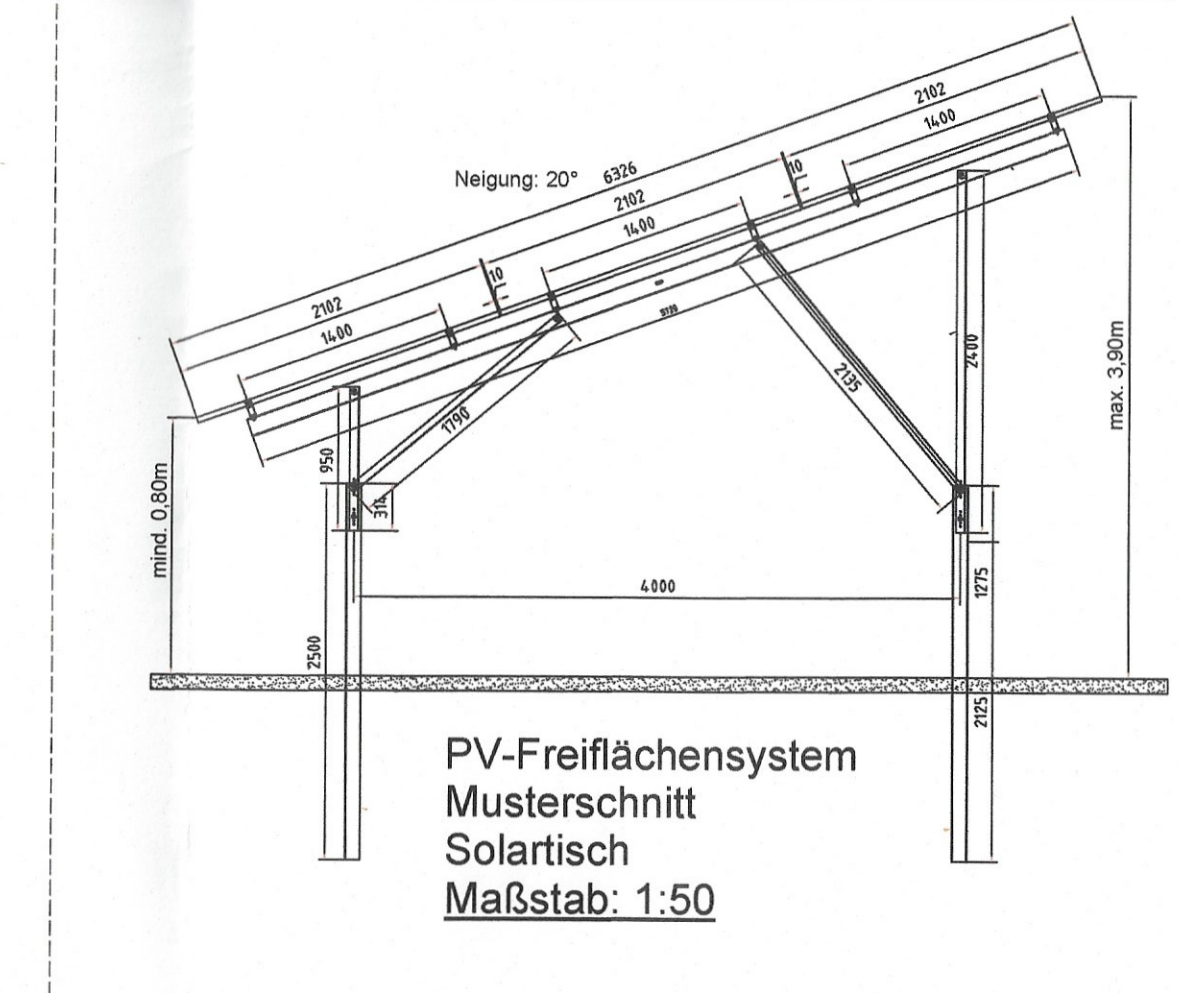
T3.8 Bayernwerk AG - Freileitung

Die Abstände zu den Freileitungen sowohl der Begrünung sowie auch der Anlage selbst sind einzuhalten. Vor Baubeginn ist mit den Zuständigen der Bayernwerk AG Kontakt aufzunehmen. Zum Mast ist ein mindestens 5m breiter Korridor freizuhalten. Um den Mastbereich können im Falle einer Erneuerung bis zu einem Radius von 40m der Rückbau eines Teils der Anlage notwendig werden. Verschmutzungen und Verschattungen sind entschädigungslos hinzunehmen. Um eine Blendung auszuschließen, sind blendarme Module zu verwenden.



Batteriespeicher Container

Ansicht o.M.



PV-Freiflächensystem
Musterschnitt
Solartisch
Maßstab: 1:50

Präambel

Die Marktgemeinde Ruhstorf an der Rott erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 8, 9, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der Art. 5, 6, 7 und 81 der Bayerischen Verfassung (BayVerf.), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) den Bebauungsplan "SO PV-Anlage Rottersham III".

Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 14.11.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO PV-Anlage Rottersham III“ beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde am 21.11.2024 tsüßlich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichebeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 20.08.2024 hat in der Zeit vom 29.11.2024 bis 30.12.2024 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 20.08.2024 hat in der Zeit vom 29.11.2024 bis 30.12.2024 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 01.10.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2025 bis 02.01.2026 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 01.10.2025 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2025 bis 02.01.2026 öffentlich ausgestellt.

6. Den nach den Stellungnahmen der Fachstellen sowie der Öffentlichkeit nochmals überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.02.2026 hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 05.03.2026 gebilligt und die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

7. Zu dem überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.02.2026 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4a Abs. 3, § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.03.2026 bis 10.04.2026 erneut eingeholt.

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.02.2026 wurde mit Begründung gemäß §§ 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.03.2026 bis 10.04.2026 erneut öffentlich ausgestellt.

9. Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 14.11.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO PV-Anlage Rottersham III“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. d. F. vom 01.10.2025 als Satzung beschlossen.

Ruhstorf a.d. Rott, 26.05.2026

MARKT RUHSTORF AN DER ROTT

1. Bürgermeister, Matthias Seil

10. Ausgefertigt

Ruhstorf a.d. Rott, 26.05.2026

MARKT RUHSTORF AN DER ROTT

1. Bürgermeister, Matthias Seil

11. Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO PV-Anlage Rottersham III“ wurde am 23.02.2026 gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden beim Markt Ruhstorf a.d. Rott zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Ruhstorf a.d. Rott, 27.05.2026

MARKT RUHSTORF AN DER ROTT

1. Bürgermeister, Matthias Seil

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "SO PV-Anlage Rottersham III"

Entwurfverfasser:
Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und erneuerbare Energien Lerch & Nicolay GmbH
Geiselbergfeld 7
94081 Fürstentzell

Maßstab: 1:1.000

Stand: 13.04.2026

Marktgemeinde:
Markt Ruhstorf a.d. Rott
Am Schulplatz 8-10
94099 Ruhstorf a.d. Rott

